



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 254-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.327

Eingereicht am: 01.10.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in)
Bauer (Wabern, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: vom
Direktion: ...
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Pressearbeit bei Polizeieinsätzen – Wegweisungen von Journalist*innen und Hinderung am Filmen der Polizeiarbeit

Bei der Kundgebung «Demonstration gegen die Isolation von geflüchteten Migrant*innen» vom 22. September 2020 kam es beim Polizeieinsatz auf dem Waisenhausplatz zu Einschränkungen der Pressearbeit. Personen mit Presseausweis, die das Geschehen aus Distanz beobachteten und dazu berichteten, wurden aufgefordert, den Ort zu verlassen, und schliesslich wurde eine Sperrzone errichtet. Ein Journalist wurde für 24 Stunden weggewiesen.

Einer Videojournalistin, die eine Auseinandersetzung zwischen Polizisten und Zivilpersonen filmen wollte, hat sich ein anderer Polizist aktiv in den Weg gestellt und die Linse mit der Hand zugehalten. Dies, obwohl gemäss Antwort auf eine Anfrage im Jahr 2018¹ bereits für Privatpersonen Folgendes gilt: «Polizeieinsätze in der Öffentlichkeit aufzunehmen und zu veröffentlichen, wenn dabei der Ablauf des Ereignisses und nicht einzelne Personen im Vordergrund stehen, ist grundsätzlich zulässig.»

Reporter ohne Grenzen hält fest «Wo Medien nicht über Unrecht, Machtmissbrauch oder Korruption berichten können, findet auch keine öffentliche Kontrolle statt, keine freie Meinungsbildung und kein friedlicher Ausgleich von Interessen.» Dies bezieht sich auch auf die Dokumentation von Polizeiarbeit.

Damit Journalist*innen ihre Arbeit machen können, sind sie nicht nur darauf angewiesen, dass die Pressefreiheit respektiert wird, sondern auch darauf, die Rahmenbedingungen zu kennen, welche die Kantonspolizei bei der Dokumentation von Polizeieinsätzen durch die Presse vorgibt.

Die Stadtpolizei Zürich bspw. verfügt seit den 90er-Jahren über Dienstanweisungen, die den Umgang mit Journalist*innen im «unfriedlichen Ordnungsdienst» regeln und die nach einem Bundesgerichtsentscheid auch gegenüber den Medien offengelegt werden mussten.²

¹ Anfrage Ammann (Nr. 13, S. 18) «Umgang mit Videoaufnahmen von Dritten bei Polizeieinsätzen – Rechtsgrundlagen und Ausbildungsinhalte». Abgerufen am 29.09.2020 unter <https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/544d9946d07f466597efdfd9ece5b0d5-332/5/PDF/2018.STA.1166-Beilage-D-173492.pdf>

² Schweizer Presserat (Hrsg.). 2017. So arbeiten Journalisten fair. Was Medienschaffende wissen müssen. Ein Ratgeber des Schweizer Presserats. 2. Aufl. Zugriff am 29.9.2020 unter: https://presserat.ch/wp-content/uploads/2017/10/Ratgeber_D.pdf

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welches waren die Gründe, weshalb erkennbare Medienschaffende während der Kundgebung vom 22.9.2020 durch die Polizei an ihrer Arbeit gehindert worden sind bzw. sogar eine mündliche Wegweisung erhalten haben?
2. Gemäss Medienberichterstattung wurde von den Medienschaffenden auch die Medienstelle der Kantonspolizei über die Schwierigkeiten vor Ort informiert: Was ist in solchen Fällen die Rolle der Medienstelle, und welche Entscheidungskompetenzen hat sie?
3. Verfügt die Kantonspolizei über Richtlinien/Dienstanweisungen zur Gewährung der Pressefreiheit bei Einsätzen? Falls ja, wie lauten diese?
4. Falls es keine solchen Richtlinien/Dienstanweisungen gibt: Erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, solche zu erarbeiten?
5. Welche Bedeutung hat die Stellungnahme des Presserates 60/2002³ für die Kantonspolizei Bern?
6. Wie wird während eines laufenden Einsatzes sichergestellt, dass Medienarbeit im Sinne der Pressefreiheit stattfinden kann?
7. Aufgrund welcher Kriterien werden bei einem laufenden Einsatz von Polizist*innen die Bewegungsfreiheit und die Berichterstattung (inkl. Filmaufnahmen) von Medienschaffenden eingeschränkt, und wie werden diese Einschränkungen mit den berufsethischen Rechten und Pflichten der Medienschaffenden vereinbart?
8. Wie wird das Thema Pressefreiheit in der Aus- und Weiterbildung von Polizist*innen behandelt (Rahmen, Ausbildungsjahr, Lektionenzahl, obligatorische Ausbildung oder freiwillige Weiterbildung usw.)?
9. Inwiefern tauscht sich die Kantonspolizei Bern mit anderen Korps aus, wenn es um die Sicherstellung der Pressefreiheit bei Polizeieinsätzen geht?
10. Sucht die Kantonspolizei Bern auch den Austausch mit Berufsverbänden von Medienschaffenden/dem Presserat, um Rahmenbedingungen, Anliegen und Bedürfnisse «beider Seiten» zusammenzubringen? Wenn nein: Warum nicht?
11. Gemäss Medienberichterstattung werden die Einsätze nachträglich auch ausgewertet und Erkenntnisse festgehalten: Welche Erkenntnisse ergab die Auswertung des Einsatzes vom 22. September 2020 bezüglich der Thematik «Pressearbeit/Pressefreiheit bei Polizeieinsätzen»?

Verteiler

– Grosser Rat

³ Informationsfreiheit während Polizeieinsätzen im unfriedlichen Ordnungsdienst; Stellungnahme des Presserates vom 5. Dezember 2002. Abgerufen am 29.9.2020 unter: <https://presserat.ch/complaints/informationsfreiheit-whrend-polizeieinstzen-im-unfriedlichen-ordnungsdienst-stellungnahme-des-presserates-vom-5-dezember-2002/>